



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III.1 - 30-05/48 .164

12. Februar 2013

Bescheinigung über die privatrechtliche Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau

Bezeichnung der Prüfstelle: Kiwa TBU GmbH

Anschrift der Prüfstelle: Gutenbergstraße 29 48268 Greven
Telefon: 02571 / 9872-0 Fax.: 02571 / 9872-99 Mail: kiwatbu@kiwa.de

Prüfstellenleiter/in: Dipl.-Ing. (SU) Zori Bronstein

Stellvertreter/in des(r) Prüfstellenleiter/in Dipl.-Ing. (FH) Christoph Staubermann

Die Anerkennung gilt für die in der nachfolgenden Tabelle gekennzeichneten Prüfungsarten und erstreckt sich auf die dort genannten Baustoffe und Baustoffgemische (Fachgebiete) sowie die daraus hergestellten Schichten:

		Fachgebiet								
		A	B	C	D	F	G	H	I	K
Anwendungsbereich		ZTV E-StB	ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB	ZTV Fug-StB	ZTV SoB-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB, ZTV BEB-StB	ZTV BEA-StB	ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB	ZTV Beton-StB, ZTV E-StB	ZTV SoB-StB, ZTV E-StB	ZTV E-StB, ZTV Beton-StB
Prüfungsart	0									K0
	1									
	2									
	3									K3
	4									K4

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau - RAP Stra 10“.

Im Auftrag

(W. Schmidt)

= Nicht anerkannte Kombination
 = Im Rahmen der RAP Stra-Anerkennung aufgrund der geltenden Regelwerke nicht mögliche Kombination

¹⁾ Die zutreffenden Prüfungsarten der Anerkennung sind durch Markieren der betreffenden Felder oder Benennen der Kombination (z.B. A1, C2, G3) zu kennzeichnen.

²⁾ Güteüberwachung gemäß den TL G BE-StB.

³⁾ Nur bei Fugeneinlagen und Fugenmassen nach DIN EN 14188.

⁴⁾ Nur bei Gesteinskörnungen für Baustoffgemische, die einer Güteüberwachung nach den TL G SoB-StB unterliegen.